Bundesministerium
für Gesundheit

Dr. Klaus Theo Schröder
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-1030
FAX +49 (0)228 99 441-4903
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 15. Mai 2008

An die Vorstandsvorsitzenden
der Spitzenverbände
der Krankenkassen, der KBV und der KZBV

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Eing.: 16. Mai 2008
Anlg.:
V1 306

Nachrichtlich:
Vorsitzender des G-BA
Patientenbeauftragte der Bundesregierung
Behindertenbeauftragte der Bundesregierung
BMFSFJ, Referat 306
(lt. anliegendem Verteiler)

Sehr geehrte Herren,

die Versorgungssituation contergangeschädigter Menschen hat im Zusammenhang mit dem 50. Jahrestag der Markteinführung von Contergan verstärkt zu fachlichen und politischen Diskussionen geführt. Insbesondere in den Diskussionen mit Betroffenen wurde dabei deutlich, dass zum Teil auch Defizite bei der Rechtsanwendung in Bezug auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat daher die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, den Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten, die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu gemeinsamen Fachgesprächen eingeladen, um die Problemlage fachlich aufzubereiten und nach Lösungen zu suchen, wie die Versorgung der Betroffenen verbessert werden kann.

In den Gesprächen haben sich die Beteiligten auf die in der Anlage beigefügten Hinweise zur Verordnung und Bewilligung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verständigt.

Ich bitte Sie, diese Hinweise Ihren Mitgliedern zu übermitteln, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten das Bundesministerium für Gesundheit bei seinen Bemühungen unterstützen würden, auf eine sachgerechte Anwendung des geltenden Rechts bei der Versorgung contergangeschädigter Menschen mit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Franz Knieps

Der 50. Jahrestag der Markteinführung des Thalidomid-Präparats „Contergan" der Firma Chemie Grünenthal in Stolberg hat Anlass gegeben, die Erinnerung an die „Contergan-Katastrophe" zu beleben, aber auch die aktuelle Lebenssituation der Contergangeschädigten in besonderem Maße in den Blickpunkt des gesellschaftlichen Interesses zu rücken.

Die Lebenssituation der nunmehr im mittleren Erwachsenenalter befindlichen contergangeschädigten Menschen wird vor allem durch Folge- und Spätschäden geprägt, die durch unphysiologische Belastung von Gelenken und Muskulatur entstanden sind, zu Schmerzzuständen und bei Berufstätigen zu Frühverrentung mit erheblichen Einbußen für Altersversorgung und gesellschaftliche Teilhabe führen.

Zur Verbesserung dieser Lebenssituation ist es von besonderer Bedeutung, Defizite in der Versorgungssituation zu vermeiden. Die Bundesrepublik Deutschland hat für den betroffenen Personenkreis eine besondere Verantwortung übernommen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muss unter Ausnutzung der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten insbesondere auch den unterschiedlichen medizinischen Bedarfen der Contergangeschädigten Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, die Übernahme von Fahrkosten sowie notwendige Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen.

Um die Versorgungssituation der Betroffenen zu verbessern, stimmen die Beteiligten darin überein, dass bestehende Verordnungsmöglichkeiten und Ausnahmetatbestände auszuschöpfen und Genehmigungen – soweit notwendig – zügig und unbürokratisch zu erteilen sind. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung sind dabei gemeinsam der folgenden Auffassung:

1. Heilmittel

Die Versorgung mit Heilmitteln bei langfristigem Behandlungsbedarf ist auf der Grundlage der Heilmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses grundsätzlich gewährleistet. Nach den Vorgaben in den Heilmittel-Richtlinien sind Verordnungen außerhalb des Regelfalls, insbesondere längerfristige Verordnungen, ausdrücklich möglich. Sie bedürfen jedoch einer besonderen Begründung mit prognostischer Einschätzung. Der Aufwand dafür sollte so weit wie möglich begrenzt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss beabsichtigt, die Vorgaben in den Heilmittel-Richtlinien insbesondere in Bezug auf Behandlungsbedürftigkeit von Menschen mit schwerwiegenden Behinderungen zeitnah zu überprüfen. Bis zum Abschluss dieser Überprüfung sollten die durch Contergan verursachten schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Beweglichkeit und Motorik in der Regel als ausreichende Begründung einer längerfristigen Verordnung durch die Krankenkassen anerkannt werden.

2. Hilfsmittel

Die Versorgung Contergangeschädigter mit Hilfsmitteln darf nicht unnötig erschwert werden. Versicherte haben grundsätzlich Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände der täglichen Lebens anzusehen sind oder durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind. Bewilligungen dürfen nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass ein Hilfsmittel nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt ist. Der Leistungsanspruch der Versicherten auf Versorgung mit Hilfsmitteln wird durch das Hilfsmittelverzeichnis nicht abschließend konkretisiert.

3. Fahrkosten

Versicherte haben unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Krankentransport-Richtlinien Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten auch zu ambulanten Untersuchungs- und Behandlungsterminen in besonderen Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist den besonderen Bedarfen der Contergangeschädigten Rechnung zu tragen. Dabei sind auch die speziell auf die Therapie Contergangeschädigter ausgerichteten Fähigkeiten der Behandler zu berücksichtigen.

4. Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen

Bei Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen ist zugunsten der Contergangeschädigten von einer Verkürzung des Vierjahresintervalls auszugehen, wenn aus dem Antrag die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme hervorgeht. Eine Überprüfung durch den MDK wird nur dann für erforderlich angesehen, wenn im konkreten Einzelfall begründete Zweifel an der medizinischen Notwendigkeit der beantragten Leistung bestehen.

5. Zahnprophylaxe

Versicherte haben ferner Anspruch auf zahnärztliche Behandlung. Sie umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Von besonderer Bedeutung für Contergangeschädigte ist die regelmäßige Inanspruchnahme zahnärztlicher Kontrolluntersuchungen sowie das regelmäßige Entfernen harter Zahnbeläge. Bei den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass die vertragszahnärztliche Versorgung bei Contergangeschädigten im besonderen Maße auf eine ursachengerechte, zahnsubstanzschonende und präventionsorientierte zahnärztliche Behandlung ausgerichtet sein muss.

An den
Vorstandsvorsitzenden der
Kassenärztlichen Bundesvereinigung
Herrn Dr. Andreas Köhler
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

An den
Vorstandsvorsitzenden des
AOK-Bundesverbandes
Herrn Dr. Hans-Jürgen Ahrens
Kortrijker Straße 1
53177 Bonn

An den
Vorsitzenden des Vorstandes
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
und der Arbeiter-Ersatzkassen e. V.
Herrn Thomas Ballast
Frankfurter Straße 84
53721 Siegburg

An den
Vorstandsvorsitzenden des
Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen
Herrn Wolfgang Schmeinck
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen

An den
Vorstandsvorsitzenden des
Bundesverbandes der Innungskrankenkassen
Herrn Rolf Stuppardt
Friedrich-Ebert-Straße
51429 Bergisch-Gladbach

An den
Direktor der Bundesknappschaft
Herrn Rolf Stadié
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

An den Vorstandsvorsitzenden des
Bundesverbandes der landwirtschaftlichen
Krankenkassen
Herrn Leo Blum
Weißensteinstraße 72
34131 Kassel-Wilhelmshöhe

An den
Vorstandsvorsitzenden der
Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
Herrn Dr. Jürgen Fedderwitz
Universitätsstraße 73
50931 Köln

nachrichtlich

An den
Vorsitzenden des
Gemeinsamen Bundesausschusses
Herrn Dr. Rainer Hess
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

nachrichtlich

An die
Patientenbeauftragte der Bundesregierung
Frau Helga Kühn-Mengel
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

nachrichtlich

An die
Behindertenbeauftragte der Bundesregierung
Frau Karin Evers-Meyer
11017 Berlin

nachrichtlich

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 306
Alexanderstraße 3
10178 Berlin